



Informationen zur Schmerztherapie

Rechtsgrundlage

Qualitätssicherungsvereinbarung zur schmerz therapeutischen Versorgung chronisch schmerzkranker Patienten gemäß § 135 Abs. 2 SGB V i.d.F. vom 01.10.2023

<http://www.kbv.de/media/sp/Schmerztherapie.pdf>

Fachliche Teilnahmevoraussetzungen

- Berechtigung zum Führen der Gebietsbezeichnung für ein klinisches Fach mit unmittelbarem Patientenbezug
- Ganztägige 12-monatige Tätigkeit in einer entsprechend qualifizierten Schmerzpraxis, Schmerzzambulanz oder einem Schmerzkrankenhaus
- Genehmigung zur Teilnahme an der psychosomatischen Grundversorgung
- Berechtigung zum Führen der Zusatzbezeichnung „Spezielle Schmerztherapie“
 - Erfolgreiche Teilnahme an einem Kolloquium, sofern die Prüfung zur Erlangung der Anerkennung der Zusatzweiterbildung „Spezielle Schmerztherapie“ länger als 48 Monate zurückliegt.
- Nachweis folgender Erfahrungen und Fertigkeiten:
 - a. Erhebung einer bio-psycho-sozialen Schmerzanamnese bei 100 Patienten
 - b. Anwendung standardisierter und validierter Testverfahren und Fragebögen zur Schmerzanalyse und differentialdiagnostischen Abklärung der Schmerzkrankheiten einschließlich Detektion von Risikofaktoren für Schmerzchronifizierung bei 100 Patienten.
 - c. Vollständige körperliche Untersuchung und Funktionsstatus bei 100 Patienten.
 - d. Aufstellung eines inhaltlichen und zeitlich gestuften multimodalen Therapieplanes einschl. der zur Umsetzung erforderlichen interdisziplinären, interprofessionellen und sozialmedizinischen Koordination bei 100 Patienten
 - e. Initiierung, Modifizierung und/oder Beendigung medikamentöser Kurzzeit-, Langzeit- und Dauertherapie bei 100 Patienten
- Teilnahme an einem von der Ärztekammer anerkannten interdisziplinären Kurs über Schmerztherapie von 80 Std. Dauer

Zusätzlich für die Anerkennung als schmerztherapeutische Einrichtung

- Leitung durch einen persönlich an der Schmerztherapie-Vereinbarung teilnehmenden Arzt bzw. die Teilnahmevoraussetzungen erfüllt
 - Kontinuierliche interdisziplinäre Zusammenarbeit verschiedener Fachrichtungen und Physiotherapeuten
 - verschiedene Fachrichtungen: Anästhesiologie, Neurologie, Neurochirurgie, Orthopädie/Chirurgie, Psychiatrie, Rheumatologie, interventionelle Radiologie)
 - Mindestens 12 nach außen offene interdisziplinäre Schmerzkonferenzen mit Patientenvorstellung (bei Einzelpraxen 10 pro Jahr)
 - Überwiegende bzw. ausschließliche Behandlung von chronisch schmerzkranken Patienten (min. 150 Pat. im Quartal) und der Anteil der schmerztherapeutisch betreuten Patienten muss min. 75% betragen)
- **Diese Nachweise können durch Zeugnisse, Teilnahmebescheinigungen bzw. durch eine Selbsterklärung erbracht werden.**



Organisatorische Teilnahmevoraussetzungen

- Vorhalten von schmerztherapeutischen Sprechstunden (je 4 Stunden an vier Tagen)
- Vorhalten von schmerztherapeutischen Behandlungsverfahren (Kooperation ist möglich)
- Verpflichtung zur standardisierten schmerztherapeutischen Dokumentation (siehe Merkblatt zur Dokumentation)

➤ **Die Erfüllung dieser Voraussetzungen ist durch eine Selbsterklärung auf dem Antragsformular erbracht.**

Räumliche/Apparative Teilnahmevoraussetzungen

- Rollstuhlgeeignete Praxis
- Überwachungs- und Liegeplätze
- Reanimationseinheit einschließlich eines Defibrillators
- EKG- und Pulsmonitoring an jedem Behandlungsplatz

➤ **Die Erfüllung dieser Voraussetzungen ist durch eine Selbsterklärung auf dem Antragsformular**

Weitere Hinweise

- Keine rückwirkende Genehmigung
- Prüfung erfolgt durch die QS-Kommission Schmerztherapie
- Standardisierte schmerztherapeutische Dokumentation (siehe Anlage zum Antrag und Merkblatt zur Dokumentation)
- Berechtigung der GOP 30702 und 30704 ist auf höchstens 300 Behandlungsfälle im Quartal begrenzt
- Erfolgreiche Teilnahme an einem Kolloquium, sofern die Prüfung zur Erlangung der Anerkennung der Zusatzweiterbildung „Spezielle Schmerztherapie“ länger als 48 Monate zurückliegt.

Auflage zur Aufrechterhaltung der fachlichen Befähigung

- Jährlicher Nachweis der Teilnahme an 8 interdisziplinären Schmerzkonferenzen
- Jährlicher Erklärung über das Vorhalten von schmerztherapeutischen Sprechstunden und der überwiegenden Behandlung chronisch schmerzkranker Patienten

Zusätzlich nur für Neugenehmigungen

- 12 Monate nach Genehmigungserteilung Vorlage von 12 ausführlichen standardisierten schmerztherapeutischen Dokumentationen (siehe Merkblatt zur Dokumentation)

Zusätzlich für die Anerkennung als schmerztherapeutische Einrichtung

- Durchführung von mind. 12 (bei Einzelpraxen mindestens 10) interdisziplinären Schmerzkonferenzen
- Jährlicher Nachweis von 30 schmerztherapeutischen Fortbildungspunkten



Abrechnungsmöglichkeiten des EBM

GOP 30700, 30702, 30706, 30708 → für alle Ärzte mit der Genehmigung

GOP 30704 → nur für Ärzte, die über eine Anerkennung als schmerztherapeutische Einrichtung verfügen

Die Berechnung der EBM-GNR 30702 und 30704 ist auf höchstens 300 Behandlungsfälle im Quartal begrenzt

Antragsstellung

<https://www.kvbb.de/praxis/praxiswissen/qualitaetssicherung/genehmigungspflichtige-anzeige-pflichtige-leistungen/schmerztherapie>

Kontaktmöglichkeit

Fax: 0331 - 2309 383

Mail: qs@kvbb.de

Adresse: Kassenärztliche Vereinigung Brandenburg
GB4/ Fachbereich Qualitätssicherung
Pappelallee 5
14469 Potsdam